

# RS OGH 1985/4/24 3Ob36/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1985

## Norm

EO §184 Abs1 Z7

EO §186 Abs2

WrAuslGEG §1 Abs2

## Rechtssatz

Erteilt das Erstgericht den Zuschlag, nachdem die erforderliche Genehmigung nach § 1 Abs 2 des WrAuslGEG erteilt und der Bescheid darüber vorgelegt ist, dann ist der Widerspruch nicht mehr zu beachten. Den Anliegen der Beschränkung des Ausländergrunderwerbs ist damit Rechnung getragen. Nach Behebung des Mangels soll nicht der Verpflichtete - ohne daß sonst seine Interessen berührt würden - das Verfahren verzögern können. Die Sachlage ist dem im § 186 Abs 2 EO geregelten Fall der Sanierung so ähnlich, daß sie gleich zu behandeln ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 36/85  
Entscheidungstext OGH 24.04.1985 3 Ob 36/85  
SZ 58/65

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0003281

## Dokumentnummer

JJR\_19850424\_OGH0002\_0030OB00036\_8500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)